



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat S II 1  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

10.10.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
108-84 010-02/2019-6#5 Referat 1087	20.08.2019, Az.: S II 1-11415/01	Frau Dr. [REDACTED] [REDACTED]@mueef.rlp.de	06131 [REDACTED] 06131 [REDACTED]

## Strahlenschutzgesetz / Strahlenschutzverordnung

### – Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (Stand 12.08.2019) –

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz nimmt zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

#### A Zum Inhalt des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Regelungen werden begrüßt.

Die Änderung des Wortlauts des § 69 StrlSchV samt der Folgeänderungen in § 184 StrlSchV bewirkt eine Klarstellung des Gewollten und vermeidet Irritationen bei den Normadressaten und Vollzugsbehörden.

Die Ergänzung der Kostentatbestände für spezielle Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz ist haushaltsrechtlich geboten.

1/7

#### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



## B Weitere Änderungen

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz bittet, im Rahmen der anvisierten zweiten Novellierung der Strahlenschutzverordnung nachfolgende zusätzliche Änderungen vorzumerken.

### 1. „Anerkennung von Strahlenschutzkursen“

§ 51 StrSchV wird wie folgt gefasst:

(1) Kurse nach § 47 Absatz 3, § 48 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 3 und § 49 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 sind von der für den Sitz des Kursanbieters zuständigen Stelle anzuerkennen, wenn

1. die Kursinhalte geeignet sind, die für das jeweilige Anwendungsgebiet notwendigen Fertigkeiten und das notwendige Wissen im Strahlenschutz entsprechend § 47 Absatz 3 zu vermitteln,
2. a) die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals,  
b) die verwendeten Lehrmaterialien,  
c) die technische Infrastruktur, insbesondere Räumlichkeiten, Möglichkeiten zu praktischen Übungen und eingesetzte elektronische Medien, und  
d) die vorgesehenen Interaktionsmöglichkeiten mit Kursreferenten eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und
3. eine Erfolgskontrolle stattfindet.

(2) Der Kursanbieter hat die für die Kursstätte zuständige Stelle über die Durchführung eines anerkannten Kurses mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn zu unterrichten und eine Kopie über die Anerkennung des Kurses zu übersenden.

### Begründung

Der Fokus auf die jeweilige Kursstätte zur Begründung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Strahlenschutzkursen im bisherigen Verordnungstext entbehrt der radiologischen Notwendigkeit. Die daraus resultierenden Mehrfachanerkennungen führen keinesfalls zu einer Qualitätsverbesserung der Kurse aber zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Kursveranstalter und für die zuständigen Behörden bzw. Stellen in den Ländern. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des unter-



gesetzlichen Regelwerks zu Fachkunde und Kenntnissen im Strahlenschutz sollte sich durch stringente Regelungen über Kursgestaltungen und Anerkennungsverfahren ein hoher und einheitlicher Qualitätsstandard der Kurse erreichen lassen.

Die unter Absatz 1 Nummer 2 erweiterten Anforderungen berücksichtigen die aktuellen Aspekte der zunehmend nachgefragten E-Learning-Kurse.

Die Regelung in Absatz 2 ermöglicht eine behördliche Aufsicht unter zumutbarer Zeitplanung für die Behördenmitarbeiter.

## 2. Befreiung von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses

§ 68 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses nach Absatz 1 und von der Pflicht zur Vorlage nach Absatz 3 befreien, wenn die beruflich exponierte Person in nicht mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt wird. Wird eine beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt, kann im Einzelfall von der Pflicht der Vorlage eines Strahlenpasses nach Absatz 3 befreit werden, wenn durch organisatorische oder technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig ermittelt und dokumentiert wird.

### Begründung

Durch Umstrukturierungen und Umfirmierungen kann sich an einzelnen Standorten, z.B. beim Rückbau eines Kernkraftwerks, die Situation ergeben, dass ursprünglich in einer fremden Einrichtung tätige Personen formal in zwei oder mehreren fremden Einrichtungen am Standort tätig sind. Mit der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, weiterhin vorhandene gemeinsame Strukturen der fremden Einrichtungen, z.B. zur Abwicklung der Personendosimetrie, zu nutzen und damit den administrativen Aufwand für Betreiber und Behörden zu begrenzen.

### Redaktionelle Anmerkung zu § 68 Absatz 4 Satz 1

Die Formulierung „beruflich strahlenexponierte Person“ ist zu ändern in „beruflich exponierte Person“ (Änderung wurde in obigem Vorschlag schon vorgenommen).



### 3. Normadressaten des § 90 StrlSchV

§ 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV wird gestrichen, und § 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchV wird neu § 90 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV.

#### Begründung

Normadressat des § 90 StrlSchV ist der Strahlenschutzverantwortliche. Unter dieser Prämisse passen die unter Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b genannten Messzwecke nicht in die Regelungssystematik.

- zu § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a: Messungen zum Nachweis des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b StrlSchG sind nicht per se an nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmte Sachverständige gebunden. Der Antragsteller kann im Sinne einer klugen Vorgehensweise der Behörde zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen den Bericht eines von ihm beauftragten Sachverständigen mit einer behördlichen Bestimmung vorlegen, weil dies für ein Mindestmaß an Qualität bürgen dürfte und der Behörde ein Vertrauen in den Prüfbericht ermöglicht. Theoretisch kann auch die Behörde aufgrund § 20 AtG selber einen Sachverständigen hinzuziehen und sollte im Rahmen der Auftragserteilung die Einhaltung der Anforderungen an die einzusetzenden Strahlenmessgeräte entsprechend § 90 StrlSchV festlegen. In jedem Fall liegt es in der Logik des § 90, dass die Behörde als Empfänger eines Prüfberichts zum Nachweis des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b StrlSchG und Prüfung derselben auf die Einhaltung der sich aus § 90 ergebenden Anforderungen an die eingesetzten Messgeräte zu achten hat.

- zu § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b: Verantwortlich für die materielle Prüfung zum Nachweis der Anzeigevoraussetzungen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchG und die ordnungsgemäße Ausstellung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 ist der behördlich bestimmte Sachverständige, der im Anzeigeverfahren als verlängerter Arm der Behörde wirkt. Die Korrektur des Normadressaten ergibt sich durch die entsprechende Anpassung des § 183 StrlSchV (siehe Pkt. 3 dieser Stellungnahme).



#### 4. Sachverständige und Messgeräte

4a § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

- (1) Der behördlich bestimmte Einzelsachverständige ist verpflichtet,  
2. dafür zu sorgen, dass die bei der Sachverständigentätigkeit verwendeten Messgeräte und Prüfmittel ordnungsgemäß beschaffen, für die jeweilige Messaufgabe geeignet und in ausreichender Zahl vorhanden sind und dass Messgeräte verwendet werden, die dem Mess- und Eichgesetz entsprechen,

4b § 183 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

§ 90 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4c § 183 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV wird neu § 183 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV

4d § 183 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die behördlich bestimmte Sachverständigenorganisation gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 9 und Satz 2 entsprechend.

#### Begründung

Der Änderungsvorschlag unter Nr. 4a ist komplementär zum Änderungsvorschlag Nr. 3 bezüglich § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b StrlSchV. Hiermit wird der Normadressat zur Erfüllung der Anforderungen an Messgeräte i. S. d. § 90 StrlSchV in Verfahren nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchG, der nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmte Sachverständige, klargestellt.

Mit der Ergänzung nach Nr. 4b wird die Ausnahmemöglichkeit nach § 90 Absatz 2 Satz 2 auch für bestimmte Sachverständige eröffnet. Dies ist aufgrund des Mangels bzw. Nichtverfügbarkeit von eichfähigen Messgeräten für spezielle Anwendungen dringend erforderlich, um gesetzlich vorgeschriebenen Messungen durchführen zu können.

Nr. 4c ergibt sich als Folgeänderung aus Nr. 4b.

Unter Nr. 4d wird die aus Nr. 4a und 4b resultierende Folgeänderung formuliert.



5. Mitteilung der Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bestimmungsbehörde

5a § 183 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

(2) Übt der Einzelsachverständige eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die ihn bestimmt hat, so hat er der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,

1. dies unverzüglich mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

5b § 183 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

(2) Übt eine prüfende Person eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die die Sachverständigenorganisation bestimmt hat, so hat diese der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die prüfende Person tätig wird,

1. dies unverzüglich mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

Begründung

Die Anzeige der Sachverständigentätigkeit des Einzelsachverständigen oder einer prüfenden Person einer Sachverständigenorganisation nach Aufnahme der Prüftätigkeit verursacht Vollzugsprobleme, wenn der neue Einzelsachverständige oder die prüfende Person die in einem Bundesland getroffenen spezifischen Regelungen mangels Vorkenntnissen nicht berücksichtigt. Die Behörde, die in dem betreffenden Bundesland für die Bestimmung von Sachverständigen zuständig ist, kann die für die Aufsicht zuständigen Behörden nicht rechtzeitig informieren, dass ein neuer Einzelsachverständiger bzw. eine neue prüfende Person in deren Aufsichtsbezirk Prüfungen vornimmt. Mit der Vorlaufzeit von zwei Wochen hat die Behörde, die in dem betreffenden Bundesland für die Bestimmung von Sachverständigen zuständig ist, die Möglichkeit, rechtzeitig die Aufsichtsbehörden zu informieren und dem neuen Einzelsachverständigen bzw. der Sachverständigenorganisation bei Mitteilung der ersten prüfenden Person die notwendigen Informationen für die Prüftätigkeit zu übermitteln.



## C Weitergehender Regelungsbedarf

Hinsichtlich der Regelungen zur Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse wird erheblicher Klärungs- und Regelungsbedarf gesehen. Die Verantwortlichkeiten sind nicht deutlich; somit lassen sich auch keine Adressaten für den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit identifizieren.

Die Vollzugspraxis zeigt, dass das Instrument des Widerrufs einer Anerkennung einer Fachkunde aufgrund § 50 StrlSchV kaum nutzbar ist und für die große Mehrzahl der Fälle von Überschreitungen der Aktualisierungsfrist unverhältnismäßig ist. Es fehlt an einer milderen und variablen, dem jeweiligen Einzelfall anpassbaren Sanktionierungsmöglichkeit, wie sie das klassische Bußgeldverfahren darstellen würde. (Im Übrigen findet sich der Begriff Anerkennung einer Fachkunde ansonsten nirgendwo im gesamten Strahlenschutzregelwerk).

In diesem Zusammenhang fällt auch die Inkonsequenz der Ordnungswidrigkeiten im Kontext berechtigter Personen auf. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Verstoß gegen § 147 StrlSchV (berechtigte Personen außerhalb der Anwendung am Menschen und in der Tierheilkunde – warum im Gegensatz zu § 145 und 146 begrenzt auf Anwendung von Röntgenstrahlung?) eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 184 Abs. 2 Nr. 32), dagegen für den Verstoß gegen die §§ 145 und 146 (berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen bzw. in der Tierheilkunde) keine Ordnungswidrigkeit notiert ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. [REDACTED]